



BEDINGUNGEN DER GENESIS HERSTELLERGARANTIE

Sich für ein Genesis Fahrzeug zu entscheiden, bedeutet immer auch, auf höchste Qualität zu setzen – Qualität, auf die Sie sich viele Jahre verlassen können und die wir Ihnen umfangreich garantieren. Die Einzelheiten zu den verschiedenen Garantieleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bedingungen der Genesis Herstellergarantie („Genesis Garantie“).

Bei Mängeln am gelieferten Fahrzeug haben Sie die gesetzlichen Mängelrechte. Im Rahmen der gesetzlichen Mängelrechte können Sie Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Außerdem können Sie aufgrund von Mängeln Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen haben. Die Inanspruchnahme dieser Rechte ist unentgeltlich. Ihre gesetzlichen Rechte als Verbraucher bei Mängeln werden durch die Genesis Garantie nicht eingeschränkt.

Bitte beachten und befolgen Sie stets die Bedingungen der Genesis Garantie. Ein Verstoß gegen die Garantiebedingungen kann zur Ablehnung Ihres Garantieanspruchs führen.

Hinweis gemäß §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Bitte beachten Sie, dass Genesis Motor Deutschland GmbH an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG nicht teilnehmen wird und hierzu auch nicht verpflichtet ist. Die Plattform zum europäischen Online-Streitbeilegungsverfahren können Sie dort erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Auch an diesem Verfahren nimmt Genesis nicht teil.

I. WER IST DER GARANTIEGEBER?

Wir, die Genesis Motor Deutschland GmbH mit Sitz in der Strahlenbergerstraße 110-112 in 63067 Offenbach am Main („Genesis“), sind der Garantiegeber der Genesis Garantie. Sie erreichen uns über unsere Kundenbetreuung unter der E-Mail-Adresse ask@de.genesis.com oder unter der Telefonnummer 0800 7244 161. Unsere Kundenbetreuung ist Montag bis Samstag von 9 bis 18 Uhr erreichbar.

II. FÜR WELCHE GENESIS FAHRZEUGE UND FÜR WELCHEN ZEITRAUM GILT DIE GARANTIE?

Für alle Genesis Personenkraftwagen (mit einem Gewicht von bis zu 3500 kg) ist die Genesis Garantie für einen Zeitraum von fünf Jahren ohne Kilometerbegrenzung, beginnend ab dem Datum der Erstzulassung und vorbehaltlich der unten aufgeführten Bedingungen, gültig. Für alle Genesis Personenkraftwagen (mit einem Gewicht von bis zu 3500 kg), die zu Zwecken des Taxen-, Verleih-, Mietverkehrs oder für vergleichbare Mobilitätsdienstleistungen eingesetzt werden, sowie für leichte Nutzfahrzeuge (nachfolgend zusammenfassend „gewerblich genutzte Fahrzeuge“ genannt) gilt die Genesis Garantie für einen Zeitraum von fünf Jahren mit einer Kilometerbegrenzung von 200.000 km (je nachdem, was zuerst eintritt) beginnend ab dem Datum der Erstzulassung und vorbehaltlich der unten aufgeführten Bedingungen.



Bitte beachten Sie die gesonderten zeitlichen und kilometermäßigen Beschränkungen für bestimmte Teile und Komponenten Ihres Genesis Fahrzeugs, wie unter Ziffer VIII aufgeführt.

III. WO KANN ICH GARANTIELEISTUNGEN ERHALTEN UND WIE IST DAS VERFAHREN ZUR GELTENDMACHUNG DER GARANTIE?

Die Genesis Garantie gilt für Genesis Fahrzeuge, die ursprünglich von einem Endkunden über das offizielle Genesis Vertriebsnetz in Europa* gekauft werden. Ebenso können Sie Garantieleistungen nur von einem offiziellen Genesis Servicepartner in Europa* erhalten.

Um Garantieleistungen in Anspruch zu nehmen, kontaktieren Sie unsere Kundenbetreuung unter der E-Mail-Adresse ask@de.genesis.com oder unter der Telefonnummer 0800 7244 161 oder kontaktieren Sie Ihren zuständigen Genesis Personal Assistant.

* z. Zt. nur in Deutschland, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und in der Schweiz

IV. WAS DECKT DIE GENESIS GARANTIE AB?

Alle Komponenten, die Teil der ursprünglichen Fahrzeugspezifikation sind, die von Genesis hergestellt oder von Genesis geliefert wurden (ausgenommen Reifen und Zubehör), und bei denen während der normalen Nutzung des Fahrzeugs ein Herstellungsfehler festgestellt wird, werden nach Ermessen von Genesis repariert oder ersetzt, ohne dass dem Fahrzeugeigentümer Kosten entstehen. Für Komponenten, die im Rahmen der Garantie ausgetauscht werden, gilt nur der noch nicht abgelaufene Teil der Garantie. Garantiereparaturen können nur von offiziellen Genesis Servicepartnern in Europa* durchgeführt werden. Kosten für Reparaturen, die nicht von einem offiziellen Genesis Servicepartner in Europa* durchgeführt werden, werden nicht erstattet.

* z. Zt. nur in Deutschland, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und in der Schweiz

V. WAS DECKT DIE GENESIS GARANTIE NICHT AB?

Die Genesis Garantie gilt nicht für Folgendes:

1. Defekte, die nach Einschätzung von Genesis durch die Nichteinhaltung der Häufigkeit und der Anforderungen von Routinewartungsarbeiten oder die Nichtdurchführung solcher Routinewartungsarbeiten verursacht wurden
2. Defekte, die zurückzuführen sind auf:
 - unvorsichtige Handhabung
 - Unfall
 - Beschädigung
 - unsachgemäße Nutzung des Fahrzeugs
 - unsachgemäß durchgeführte Reparaturen oder unsachgemäße Wartungsarbeiten
3. Schäden, die durch vorsätzlich oder fahrlässig verursachtes, rechtswidriges Handeln oder Unterlassen entstanden sind



GENESIS

4. Defekte, die durch Folgendes entstanden sind:
 - die Verwendung von Ersatzteilen oder Zubehör, die weder Originalersatzteile und -zubehör von Genesis sind noch durch Genesis genehmigt wurden
 - die Verwendung von Schmiermitteln falscher Spezifikation sowie Flüssigkeiten, die von Genesis nicht für die Verwendung in Ihrem Genesis Fahrzeug zugelassen sind
5. jegliche Änderungen oder Installationen an Ihrem Fahrzeug, die außerhalb der normalen Wartung oder laufenden Reparaturen ohne ausdrückliche Genehmigung von Genesis durchgeführt wurden
6. Verschlechterung, Fleckenbildung oder Korrosion, die aufgrund von normaler Beanspruchung und Nutzung auftreten an:
 - beschichteten Teilen
 - Farbbeschichtungen
 - Gummi- oder Kunststoffteilen
 - weichen Verkleidungen
7. vermeintliche Mängel, die nicht direkt auf Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind oder die nicht als Beeinträchtigung der Qualität oder Funktion des Fahrzeugs anerkannt werden
Beispiele hierfür sind unter anderem:
 - Geräusche, Klappern oder Vibrationen von geringer Amplitude oder Frequenz, die als repräsentativ für die Eigenschaften des Fahrzeugs angesehen werden.
 - Leichtes Nässen/Nebeln von Ölen oder Flüssigkeiten aus Dichtungen oder Dichtungsringen, das keine nennenswerte Verringerung des Flüssigkeitsstands verursacht.
 - Spaltmasse oder andere Mängel, die als repräsentativ für die zulässigen und von Genesis akzeptierten Fertigungstoleranzen angesehen werden
 - äußere Mängel, die ohne besondere Vergrößerung nicht erkennbar sind, die als geringfügige kosmetische Mängel betrachtet werden und keinen Einfluss auf das allgemeine Erscheinungsbild oder die Qualität des Fahrzeugs haben, oder die den von Genesis erwarteten Standards der Oberflächenbehandlung entsprechen
 - Korrosion oder andere äußere Schäden, die durch Steinschlag, Schotter oder andere Formen der Einwirkung entstanden sind
 - Verfärbungen, Ausbleichen, Verunreinigungen oder Verschlechterungen, die durch den Kontakt mit Streusalz, Baumharz, Vogelkot, Insekten, Teer, industriellen Verschmutzungen, Schmierstoffen oder anderen Flüssigkeiten entstanden sind
 - Defekte, die aus einer mangelhaften Reparatur oder Nichtreparatur von Karoserieschäden resultieren, die durch die oben genannten Faktoren verursacht wurden
8. Schäden, die „sekundär“ sind und eine direkte Folge eines Primärschadens oder Mangels darstellen, bei dem keine Maßnahmen oder Behebungen stattgefunden haben
9. Ausfälle oder Schäden, die während des Garantiezeitraums auftreten, oder Fehler, die sich während dieses Zeitraums entwickeln, sofern sie nicht sofort behoben werden
10. Austausch von Schmiermitteln, Flüssigkeiten oder Kältemittel, soweit der Austausch keine unmittelbare Folge einer garantispflichtigen Reparatur darstellt.



GENESIS

11. Defekte, die als Folge von „normalem Verschleiß“ auftreten. Als „normaler Verschleiß“ wird eine Verschlechterung definiert, die durch den Gebrauch und nicht durch Material- oder Herstellungsfehler eintritt.
12. Kosmetische Defekte an Lack und Verkleidung werden für die ersten zwölf Monate ab dem Datum der Erstzulassung garantiert. Beispiele hierfür sind:
 - Orange Peel
 - niedriger Glanz
 - Läufe und Sprünge

Nach dieser Zeit sind nur noch Defekte, die auf die eigentlichen Lackmaterialien oder Metallverkleidungen zurückzuführen sind, garantiefähig.

13. erhöhte Reparaturkosten und Folgeschäden, die dadurch entstehen, dass ein Schaden, der in der Genesis Garantie inbegriffen ist, nicht bei den ersten Anzeichen eines Problems behoben wird
14. Glasbruch oder Kratzer, die nach der Auslieferung des Fahrzeugs an den Erstbesitzer entstanden sind.
15. Fahrzeuge, die verwendet wurden für:
 - Renn- und Rallyesport und -wettbewerbe
 - Geschwindigkeits-/Ausdauertests jeglicher Art
16. Schäden, die direkt oder indirekt entstanden sind durch:
 - ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität von jeglichem Kernbrennstoff oder von jeglichem nuklearen Abfall, die bei der Verbrennung von Kernbrennstoffen entstehen
 - die radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften einer explosiven nuklearen Baugruppe oder einer nuklearen Komponente davon
 - jeden anderen Fallout oder andere Umweltbedingungen
 - Kriegshandlungen, Spannungen oder zivile Unruhen
17. Schäden an Gehäusen, die durch Stöße, Frost und Mangel an Frostschutz- oder Schmiermitteln verursacht wurden
18. Schäden am Katalysator (falls zutreffend) aufgrund der Verwendung von falschem Kraftstoff, Auswirkungen von Wassereintritt, Betrieb des Motors mit Fehlzündung oder Stößen/Schlägen auf das empfindliche Katalysatorelement
19. Nachbesserungen jeglicher Art:
 - Wenn ein Teil, eine Platte oder eine Baugruppe usw. nicht durch einen Herstellungsfehler beschädigt wurde und dann defekt wird, wird nur der Bereich, der einen Herstellungsfehler aufweist, im Rahmen der Fahrzeuggarantie repariert. Erhöhte Reparaturkosten, die dadurch entstehen, dass ein Garantiefehler nicht bei den ersten Anzeichen eines Problems behoben wird, werden nicht übernommen.
 - Wenn eine vollständige Reparatur einschließlich des Schadens beantragt wird, wird ein Beitrag vom Fahrzeugeigentümer verlangt.



20. Fahrzeuge, bei denen der Kilometerstand gegenüber dem abgedeckten Kilometerstand verändert wurde und bei denen keine Änderung des Kilometerzählers stattgefunden hat
21. Fahrzeuge, die als irreparabler Totalschaden eingestuft wurden
22. Schäden jeglicher Art, die durch den Transport oder das Mitführen von ätzenden oder säurehaltigen Substanzen verursacht wurden
23. Schäden an der 12-V-Batterie, die durch unzureichendes regelmäßiges Aufladen verursacht werden (z. B. bei Nutzern mit geringer Kilometerleistung), sind nicht abgedeckt. Wenn eine Batterie über einen längeren Zeitraum mit niedriger Ladung belassen wird, führt dies zu einer Beschädigung der Platten im Inneren, was kein Herstellungsfehler ist.
24. Schäden an der Hochspannungsbatterie dürfen nicht durch Faktoren außerhalb der Kontrolle des Herstellers verursacht worden sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgendes:
 - Manipulationen, Ausbau oder Wiedereinbau der Hochspannungsbatterie durch Unbefugte
 - wenn die Hochspannungsbatterie nicht entsprechend den Empfehlungen des Herstellers in der Betriebsanleitung verwendet, behandelt, aufgeladen oder gewartet wurde
 - wenn die Hochspannungsbatterie einer direkten Flamme ausgesetzt wird
 - wenn die Hochspannungsbatterie mit übermäßigen Wassermengen in Berührung kommt, auch durch Reinigung mit Hochdruckreinigern oder durch direkte Anwendung von Flüssigkeiten

VI. ERGÄNZENDE EMPFEHLUNGEN

Um Ihre Garantie zu schützen, empfehlen wir Ihnen:

- Stellen Sie sicher, dass das Fahrzeug gemäß dem vorgegebenen Wartungsplan gewartet wird und dass Originalteile von Genesis eingebaut werden. Wir empfehlen Ihnen, die Wartung von einem Genesis Servicepartner durchführen zu lassen, der über die notwendigen Kenntnisse, Informationen und Spezialausrüstung verfügt, um diese Arbeiten durchzuführen.
- Vermeiden Sie eine missbräuchliche Nutzung Ihres Fahrzeugs. Fahren Sie es angemessen; führen Sie alle normalen täglichen und wöchentlichen Kontrollen und Nachfüllungen von Ölen, Flüssigkeiten und Kühlmitteln wie angegeben durch.
- Melden Sie unserer Kundenbetreuung oder Ihrem Genesis Personal Assistant alle Fehler sofort nach ihrem Auftreten und lassen Sie die Fehler so schnell wie möglich und innerhalb der Garantiezeit durch einen Genesis Servicepartner beheben.
- Verwenden Sie Originalteile, -öle, -flüssigkeiten und -zubehör von Genesis (sofern zutreffend).
- Vermeiden Sie Änderungen an Ihrem Fahrzeug oder eine unsachgemäße Montage von Zubehörteilen.



VII. ÜBERTRAGUNG DER GARANTIE

Die Genesis Garantie gilt fahrzeugbezogen. Im Falle eines Eigentumswechsels Ihres Genesis Fahrzeugs können die Leistungen der Genesis Garantie auch von nachfolgenden Eigentümern innerhalb des Garantiezeitraums in Anspruch genommen werden. Die Genesis Garantie kann auf einen neuen Eigentümer übertragen werden, jedoch nicht auf ein anderes Fahrzeug. Für Unterstützung wenden Sie sich bitte an unsere Kundenbetreuung oder Ihren zuständigen Genesis Personal Assistant.

Wenn die Garantie für Ihr Fahrzeug als gewerblich genutztes Fahrzeug einer Kilometerbeschränkung unterliegt, profitieren nachfolgende Eigentümer des Fahrzeugs, auch wenn sie das Fahrzeug ausschließlich zur Privatnutzung erwerben, nur von der Restlaufzeit der Garantie für gewerblich genutzte Fahrzeuge.

VIII. EINGESCHRÄNKTE TEILEGARANTIE

Für nachfolgend aufgelistete Teile gelten gesonderte Garantieeinschränkungen. Sofern eine zeitliche wie auch kilometermäßige Beschränkung gilt, endet die Garantie, sobald eine der Beschränkungen eintritt. Genesis Motor Deutschland GmbH wird Eigentümer der Teile, die im Rahmen jeglicher Garantie- und Wartungsarbeiten ersetzt werden.

Teile	STANDARD*	Gewerblich genutzte Fahrzeuge
Verbrauchsteile (z. B. Kältemittelfüllung der Klimaanlage, Wischblätter, Glühbirnen und Sicherungen, Keilriemen, Bi-Xenon-Lampen, Reibbeläge bei Bremsen, Kupplungsscheiben)	12 Monate / 20.000 km	12 Monate / 10.000 km
Serviceteile	12 Monate / ohne Kilometerbegrenzung	12 Monate / 20.000 km
Batterie (12 V)	24 Monate / ohne Kilometerbegrenzung	12 Monate / 20.000 km
Hochvoltbatterie**	96 Monate / 160.000 km	60 Monate / 100.000 km
Navigationssystem (AVN/Radio)	36 Monate / ohne Kilometerbegrenzung	24 Monate / 20.000 km
Lackierung	60 Monate / ohne Kilometerbegrenzung	36 Monate / 20.000 km



GENESIS

Anti-Perforation*** (gegen Durchrostung)	144 Monate / ohne Kilometerbegrenzung	36 Monate / 200.000 km
Reifen	Keine Genesis Garantie, ggf. wird eine Herstellergarantie durch den Reifenhersteller gewährt.	

* nur für Fahrzeuge zur privaten Nutzung

** Für Reparaturen, die erforderlich sind, um die Batteriekapazität auf mindestens 70 % der ursprünglichen Kapazität zu bringen. Wenn möglich, werden die Komponenten der Hochspannungsbatterie repariert und wieder in das Fahrzeug eingebaut; wenn sie nicht repariert werden können, wird die Batterie ersetzt.

*** Die Perforationsschutz-Garantie deckt die Kosten für die Reparatur oder den Austausch von Karosserieteilen im unwahrscheinlichen Fall einer Perforation durch Korrosion, die von der Innenfläche des Fahrzeugs ausgeht. Zu Ihrer Sicherheit bieten wir Ihnen eine 12-jährige Perforationsschutz-Garantie ohne Kilometerbegrenzung ab und einschließlich des Zulassungsdatums des Fahrzeugs.

Stand: 14. Juli 2022